

15. Sind Vereinbarungen, die eine rechtsgeschäftliche Verfügung über schuldrechtliche Auflassungsausprüche enthalten, der Formvorschrift des § 313 BGB. unterworfen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1924 i. S. M. (Pl.) w. Wwe. St. u. Gen. (Bell). II 19/23.

I. Landgericht München I. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und ein Kommissionär St., der am 18. Oktober 1919 verstorben und von den Beklagten beerbt worden ist, haben im Jahre 1914 einen Gesellschaftsvertrag dahin miteinander abgeschlossen, daß bezüglich zweier in München-Schwabing belegener Grundstücke „alle Nutzen und Lasten gleichheitlich je zur Hälfte gehen“ und die Grundstücke zum Zwecke der Bebauung veräußert werden sollten. Das nähere ist in einem privatschriftlichen und vom 27. August 1914 datierten Vertrage niedergelegt. Die beiden Grundstücke waren auf den Namen eines Rentners Gr. im Grundbuch eingetragen. Gr. hat aber — ebenfalls privatschriftlich — anerkannt, daß er die Grundstücke nur als Treuhänder des Klägers und des St. erworben habe und selbständig

keinerlei Verfügung über sie treffen dürfe; als Entgelt waren ihm 3000 *M* zugesichert worden.

Noch im Jahre 1914 will der Kläger, nachdem die Grundstücke parzelliert waren, mit St. formlos die Auseinandersetzung der Gesellschaft auf der Grundlage vereinbart haben, daß gewisse Parzellen an die Stadtgemeinde München als Straßengrund abgegeben werden, die übrigen dagegen teils vom Kläger, teils von St. übernommen werden sollten. Da sich die Erben des inzwischen verstorbenen Rentners Gr. weigerten, dem Kläger und der Stadtgemeinde München die angeblich auf sie entfallenden Parzellen ohne Zustimmung der Beklagten zu übertragen, und da diese ihre Zustimmung verweigerten, erhob der Kläger gegen die Beklagten Klage auf Erteilung ihrer Einwilligung in die Übertragung der näher bezeichneten einzelnen Parzellen an ihn und die Stadtgemeinde München. Die Beklagten bestritten die behauptete Vereinbarung auf Auseinandersetzung der Gesellschaft und machten die Nichtigkeit einer etwaigen derartigen Vereinbarung wegen Nichtbeachtung der in § 313 BGB. vorgeschriebenen Form geltend.

Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

Die Revision muß Erfolg haben, wenn sie auch in der mündlichen Verhandlung unrichtig begründet worden ist. Verfehlt ist zunächst der Hinweis auf die Vorschrift des § 738 BGB. und das daraus zu entnehmende Anwachsungsrecht. Von einer solchen Anwachsung kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Weber ist ein Gesellschafter aus der trotzdem weiter bestehenden Gesellschaft ausgeschieden, noch hat ein Gesellschafter gegen Abfindung des anderen das Gesellschaftsvermögen in seiner Gesamtheit übernommen. Noch weniger haltbar ist aber der Gesichtspunkt der Revision, daß die Gesellschafter hier gleich Eigentümern der Parzellen zur gesamten Hand anzusehen seien, und daß aus diesem Grund die Verteilung der Parzellen unter sie beide der Form des § 313 BGB. nicht bedürfe. Hätten tatsächlich die Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum der Gesellschafter gestanden, so würde im Gegenteil die Auseinandersetzungsabrede die Verpflichtung eines jeden von ihnen zur Übertragung von Einzeleigentum an den anderen oder an die Stadtgemeinde zum Inhalte gehabt haben und deshalb formbedürftig gewesen sein; vgl. Staub-Koenige *HGB.* § 350 Anm. 25 S. 185; Düringer-Hachenburg-Geiler *Bd. 4* Anm. 283 S. 242 ff.; *RGZ.* *Bd. 65* S. 233.

Gerade weil die Parzellen nicht im Eigentum der Gesellschafter standen, sondern im Grundbuch auf den Namen ihres Treuhänders Gr. eingetragen waren, bedurfte die angebliche Auseinandersetzungsabrede der Gesellschafter nicht der in § 313 BGB. vorgeschriebenen Form.

Denn da zu unterstellen ist, daß ein rechtsgültiger Treuhändervertrag — möglicherweise ein Dienstvertrag — mit Gr. abgeschlossen war, so stand beiden Gesellschaftern ein schuldrechtlicher Anspruch gegen Gr. auf Behandlung der Parzellen gemäß ihrer gemeinschaftlichen Anweisung zu. Als Inhalt jener Vereinbarung wäre danach lediglich anzunehmen, daß ein jeder der Gesellschafter auf seinen Anteil an dem gemeinschaftlichen Ansprüche gegen Gr. insoweit verzichten sollte, als die dem anderen Teil oder der Stadtgemeinde zugehörigen Parzellen in Frage kamen. Ein weiteres war auch nicht notwendig. Bestand erst die Bindung Gr.'s nach beiden Richtungen nur noch gegenüber einem der Gesellschafter, so war jeder von ihnen ohne weiteres in der Lage, Gr. anzuweisen, ihm die auf ihn (oder die Stadtgemeinde) entfallenden Parzellen aufzulassen und eintragen zu lassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob man als Inhalt der Vereinbarung einen beiderseitigen Verzicht auf einen Teil des gemeinschaftlichen Anspruchs gegen Gr. annimmt oder ob man an eine entsprechende beiderseitige Anteilsabtretung denkt. Wesentlich ist, daß in der angeblichen Urrede nur über einen schuldrechtlichen Anspruch auf Auflassung Verfügung getroffen wäre, und derartige Verfügungen müssen grundsätzlich als formfrei angesehen werden, vgl. RRG, Bd. 53 S. 268, Bd. 65 S. 240 ff. zu 3. Mag auch in allen solchen Fällen das Ziel der Vereinbarung die Übertragung von Grundeigentum sein, ihr Inhalt ist es nicht, und darauf allein kommt es bei § 313 BGB. an.